

§ 25

Allschließen an das öffentliche Fernsprechnet

(1) Das Anschließen von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen, die von den Anlagenbaubetrieben der WB RFT Nachrichten- und Meßtechnik eingerichtet werden, ist mindestens einen Monat vorher bei der Deutschen Post zu beantragen. Diese Antragspflicht gilt auch für Änderungen bestehender teilnehmereigener Nebenstellenanlagen. Für das Anschließen einzelner Nebenstellen genügt die vorherige schriftliche Mitteilung.

(2) Bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen II bringt die Deutsche Post eigene Prüfeinrichtungen für die Amtsleitungen an.

Abschnitt IV**Orts- und Ferngespräche**

§ 26

Ortsgespräche

(1) Ortsgespräche sind Gespräche zwischen Fernsprechanschlüssen desselben Ortsnetzes.

(2) Die Deutsche Post kann im Zusammenwirken mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung Gespräche zwischen benachbarten Ortsnetzen mit engen politischen, ökonomischen oder kulturellen Beziehungen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandeln.

(3) Ferngespräche sowie zu übermittelnde Not- und Blitztelegramme können durch Aufschalten auf Ortsgesprächsverbindungen angeboten werden. Auf Verlangen des Fernamtes soll die benötigte Hauptanschlußleitung von den Gesprächsteilnehmern freigegeben werden; bei angebotenen Notgesprächen und Nottelegrammen sind die Teilnehmer hierzu verpflichtet.

§ 27

Ferngespräche

(1) Ferngespräche sind Gespräche zwischen Fernsprechanschlüssen verschiedener Ortsnetze. Sie können gemäß § 26 Abs. 2 gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden.

(2) Ferngespräche können beim Vorliegen dringender Gründe in der Gesprächsdauer beschränkt werden. Außerdem gilt § 26 Abs. 3 entsprechend.

(3) Ferngesprächsverbindungen werden entweder vom Fernamt vermittelt oder vom Teilnehmer durch Selbstwahl hergestellt.

(4) Die Abgrenzungen der Fernamtsbereiche für den handvermittelten Ferndienst sowie die Knotenamts- und Hauptamtsbereiche für den Selbstwählferndienst werden durch Übersichtskarten im Amtlichen Fernsprechbuch bekanntgegeben.

(5) Die Teilnehmer werden mindestens 6 Monate vor der Einführung des Selbstwählferndienstes hiervon unterrichtet.

§ 28

Rang der Ferngespräche, Notgespräche

(1) Ferngespräche können mit folgendem Rang angemeldet werden:

1. Notgespräche,
2. Blitzgespräche,
3. dringende Gespräche,
4. gewöhnliche Gespräche.

Notgespräche werden mit Vorrang vor allen anderen Gesprächen, Blitzgespräche mit Vorrang vor den dringenden, dringende Gespräche mit Vorrang vor den gewöhnlichen Gesprächen vermittelt.

(2) Notgespräche kann jeder unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift anmelden. Sie dienen dem Schutz des menschlichen Lebens. Hierzu rechnen Ferngesprächsanmeldungen zur Alarmierung von Soforthilfe z. B. bei Katastrophen, Unglücksfällen, bei lebensgefährlichen Erkrankungen oder bei Frühgeburten. Die Deutsche Post hat das Recht, Notgespräche auf ihre Dringlichkeit zu überprüfen. Bei Mißbrauch ist die Gebühr für ein Blitzgespräch zu entrichten.

(3) Ein gewünschter Vorrang soll vom Anmelder bereits bei der Gesprächsanmeldung benannt werden.

(4) Beim Schnellamt (§ 30 Absätze 1 und 2) können nur gewöhnliche Gespräche angemeldet werden.

§ 29

Staats-, Flug- und Pressegespräche

(1) Staatsgespräche sind Ferngespräche in Staatsangelegenheiten. Sie werden im Rang von Blitzgesprächen vermittelt. Staatsgespräche können vom Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, vom Präsidenten der Volkskammer und seinen Stellvertretern sowie von Mitgliedern des Ministerrates geführt werden. Außerdem kann ein besonderer Personenkreis vom Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrates zugelassen werden. Staatsgespräche können von jedem Fernsprechan-schluß aus geführt werden. Bei der Anmeldung sind der Name, die Dienststellung und der Amtssitz des Anmelders anzugeben.

(2) Fluggespräche sind Ferngespräche zur Gewährleistung der Sicherheit im Flugverkehr. Sie werden im Rang von Blitzgesprächen vermittelt. Fluggespräche dürfen nur von besonders zugelassenen Hauptanschlüssen aus angemeldet werden (z. B. Flughäfen, Flughafenleiter, Flugwetterwarten, Flugwetter-nebenstellen). Führer von Luftfahrzeugen oder deren Beauftragte können Fluggespräche in Ausnahmefällen auch von anderen Fernsprechan-schlüssen aus anmelden, wenn diese Gespräche mit zugelassenen Hauptanschlüssen geführt werden sollen und als R-Gespräche angemeldet werden. In diesem Falle hat der Anmelder seinen Namen und seine Anschrift anzugeben.

(3) Pressegespräche sind Ferngespräche, deren Inhalt tageswichtig und zur Veröffentlichung in der Presse oder im Rundfunk bestimmt ist. Sie werden im Rang von dringenden Gesprächen vermittelt. Sie dürfen nur zwischen besonders zugelassenen Hauptanschlüssen geführt werden, unter Vorlage des Berechtigungsausweises der Deutschen Post auch von postöffentlichen und gemeindeöffentlichen Sprechstellen aus. Die Zulassungsbedingungen werden von der Deutschen Post im Einvernehmen mit dem Verband der Deutschen Presse festgelegt.

§ 30

Ferngespräche im handvermittelten Ferndienst

(1) Im handvermittelten Ferndienst sind Ferngespräche beim Fernamt (im Schnellverkehr beim Schnellamt) anzumelden.

(2) Das Fernamt (Schnellamt) ist unter der im Amtlichen Fernsprechbuch angegebenen Rufnummer zu erreichen.